Jahrbuch für Historische Bildungsforschung 29

Temporalitäten. Zur Geschichte des Verhältnisses von Erziehung, Zeit und Zeiten

Marcel Streng

Resozialisierung als Verzeitlichung? Zeitgeschichtliche Perspektiven auf die westdeutsche Strafvollzugsreform (1965–1985)

DOI: 10.25658/gphf-q055



jb-historische-bildungsforschung.de

Erstmalig erschienen 2023 unter der CC-Lizenz BY-NC-ND 4.0

ISBN 978-3-7815-2644-0 – ISSN 0946-3879

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über dnb.d-nb.de.

Marcel Streng

Resozialisierung als Verzeitlichung? Zeitgeschichtliche Perspektiven auf die westdeutsche Strafvollzugsreform (1965-1985)

Zusammenfassung
Die westdeutsche Vollzugsreform der langen 1970er Jahre betrachtete Zeit als Ressource, die für die Resozialisierung der Gefangenen verwendet werden sollte. Dem Verlust des Zeitgefühls im monotonen Gefängnisalltag sollte die Verzeitlichung durch ein differenzierteres Angebot an Arbeit, Freizeit, Unterricht und Therapie entgegenwirken. Während so versucht wurde, den „anachronistischen" westdeutschen Strafvollzug mit der internationalen Entwicklung zu synchronisieren, verstärkte sich indes die Entkopplung zwischen den Zeiterfahrungen der Insassen und ihres sozialen Umfelds angesichts des beschleunigten technologischen Wandels seit den 1970er Jahren eher.

Zeit, Verzeitlichung, Zeitdisziplin, Gefängnis, Strafvollzugsreform

Abstract
The West German prison reform of the long 1970s regarded time as a resource that should be used for the rehabilitation of prisoners. The loss of time awareness in the monotonous prison routine was to be countered by the temporalising aspects of a differentiated range of work, leisure, teaching and therapy. While the reform was explicitely about synchronising the „anachronistic" West German prison system with international developments, the decoupling between the inmates' experience of time and that of their social environment rather tended to intensify in the face of accelerated technological change since the 1970s.

time, temporalisation, time discipline, prison, penal reform

Im Jahr 2013 veröffentlichte die britische Philosophin Rebecca Roache auf dem blog *Practical Ethics* der Universität Oxford einen Text, in dem sie Überlegungen zur Zukunft der Freiheitstrafe anstellte. Im Kontext transhumanistischer Konzepte zur technologischen Erweiterung des Menschen sowie des Vergeltungsdenkens im Strafrecht spekulierte sie über die Möglichkeit, die Zeitwahrnehmung von

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

Gefangenen durch neurowissenschaftliches *enhancement* so zu verändern, dass sie enorm lange Freiheitsstrafen verbüßen könnten, dabei aber nur wenige Monate im Gefängnis verbringen müssten.[1] Roaches futuristisches Gedankenspiel löste eine Kontroverse aus, die auch in Deutschland Niederschlag fand. „Sind Gehirn-Gefängnisse realisierbar?" fragte etwa Der Vollzugsdienst, die Fachzeitschrift des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands.[2] Ausführlicher setzte sich an anderer Stelle der Göttinger Medizinrechtler Gunnar Duttge mit Roaches Text auseinander. Man könne solche Utopien schon deshalb nicht einfach als abwegig abtun, erklärte er, weil nicht ausgeschlossen sei, dass solche Vollzugsmethoden in Zukunft tatsächlich als humaner gelten könnten als die „tradierten, archaischen Strafsanktionen"[3] der Gegenwart. Immerhin würden solche Technologien

> „dem Menschen doch im Falle ihrer gesicherten Funktionalität eine – noch dazu: weit bessere, da mit günstigerer Sozialprognose versehene – Lebensperspektive eröffnen und damit geradezu paradigmatisch den verfassungsfundierten Resozialisierungsanspruch in die Tat umsetzen."[4]

Die Annahme, die Beschleunigung des subjektiven Zeiterlebens von Gefangenen durch *neuro-enhancement* könnte die „Sozialprognose" der Gefangenen verbessern, stützt sich auf eine implizite Annahme: je länger die Haft dauert, desto stärker gerät die Entwicklung der Gefangenen und die ihres sozialen Umfelds aus dem Takt und desto eher verlieren die Gefangenen ihr Gespür für die soziale Zeit jenseits der Mauern. Im Folgenden gehe ich von der Überlegung aus, dass die unter dem Schlagwort „Resozialisierung" seit den 1970er Jahren in den westdeutschen Strafvollzug eingeführten Reformen auch als Versuche verstanden werden können, der auf den gesellschaftlichen Alltag bezogenen Entsynchronisierung des Lebens in Haft durch Verzeitlichung der Haftzeit entgegenzuwirken. „Verzeitlichung" bezeichnet hier die Strategie, die hinter Gittern zu verbringende Lebenszeit unter Bildungs- und Therapiegesichtspunkten neu, anders und differenzierter zu strukturieren als bis dahin in der anstaltseigenen Zeitstruktur mit ihrem gleichförmigen Rhythmus aus Arbeit, Freizeit, Schlafenszeit möglich. Die Neuordnung der Haftzeit als soziale Zeit zielte darauf ab, den Gefangenen Zeiterfahrungen zu ermöglichen, die denjenigen im gesellschaftlichen Alltag möglichst nahe kommen sollten[5] In einander ablösenden oder parallel laufenden, kürzeren oder längeren

1 Roache 2014.
2 Redaktion Vollzugsdienst 2014, S. 65.
3 Duttge 2015, S. 115.
4 Ebd.
5 Im Anschluss an soziologische und bildungstheoretische Arbeiten wird hier ein analytischer Begriff von Verzeitlichung zugrunde gelegt (Vgl. Leineweber 2020; Schmidt-Lauff 2012; Rosa 2005, S. 365-372, 379f.; Elias 1988). Auf die von Reinhart Koselleck geprägte Begrifflichkeit (vgl. Jung [2010/2011]) wird insofern Bezug genommen, als Verzeitlichung für die Gefangenen an das Auseinandertreten von Erfahrungsraum und Erwartungshorizont geknüpft war, die in der „toten Zeit"

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

Behandlungsphasen und -sequenzen sollten die Gefangenen die Haftzeit dazu nutzen, ihr Verhalten zu ändern und ihre Persönlichkeit zu entwickeln. Solche Vorstellungen waren Ende der 1960er/Anfang der 1970er Jahre nicht neu.[6] Sowohl pädagogische als auch therapeutische Resozialisierungsmaßnahmen waren bereits in den 1920er Jahren im Jugendstrafvollzug und einzelnen Reformanstalten erprobt worden.[7] Auch hatte der progressive Stufenvollzug der Weimarer Vollzugsreform bereits einen Versuch zur Verzeitlichung der Haftzeit dargestellt.[8] Tatsächlich ist das Bild unvollständig ohne die spezifische Zeitperspektive der politischen und wissenschaftlichen Reformdebatten der Jahre zwischen 1965 und 1985, in denen Resozialisierung als Vollzugsziel diskutiert und gesetzlich implementiert wurde.[9] Die Fragen, auf die in diesem Beitrag Antworten versucht werden, sind folgende: erstens, welche Zeitvorstellungen die Reformer:innen mit den Veränderungen verbanden, zweitens, auf welche Weise die Verzeitlichung der Haftzeit durch Resozialisierung in den Anstalten bewerkstelligt werden sollte, drittens, inwiefern und unter welchen Bedingungen sich Zeitstrukturen pädagogisch-therapeutischen Handelns mit der Zeitordnung der Anstalten und dem Zeitempfinden der Inhaftierten synchronisieren ließen und viertens, welche Verzeitlichungsstrategien die Insassen der Haftzeit selbst entgegensetzten und wie sie auf die therapeutisch-pädagogischen Angebote reagierten.

Die Forschungslage zum Thema Gefängniszeit ist unausgeglichen. Während Verzeitlichungsprozesse der Justiz im Allgemeinen und der Strafpraxis im Besonderen in der Historiographie zur Frühen Neuzeit eine Rolle spielen,[10] und die Haftzeit als solche auch in der Vollzugsgeschichte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts – teilweise unter Einbeziehung bildungsgeschichtlicher Fragestellungen – betrachtet wird[11], ist diese Perspektive im Hinblick auf die nach wie vor wenig entwick-

der Haft ununterscheidbar wurden, je länger diese dauerte. Als eine der „Fluchtlinien einer Zeit-Geschichte der Zeitgeschichte" weisen Alexander Geppert und Till Kössler Verzeitlichung aus und illustrieren dies mit dem für diesen Beitrag einschlägigen Beispiel der „Arbeitslosen von Marienthal" (Marie Jahoda/Paul Lazarsfeld, 1933), das sie zum Entschleunigungsdiskurs in Beziehung setzen: Der Verlust der Arbeit habe die „temporale Ordnung des Tagesablaufs zusammenbrechen" lassen und einen „‚Zerfall des Zeitbewußtseins'" zur Folge gehabt, vgl. Geppert/Kössler 2015, S. 31f.

6 Auf die Entstehung solcher Vorstellungen am Ende des 17. Jahrhunderts hat auch Michel Foucault in „Überwachen und Strafen" hingewiesen und ihre Genese zwischen Manufaktur, Schule und Gefängnis verortet, vgl. Foucault 1976, S. 201-209.

7 Erziehung stand beispielsweise im Jugendstrafvollzug der 1920er Jahre zunehmend im Vordergrund, vgl. z. B. Bondy 1925; eine mehr arbeitstherapeutische Ausrichtung wurde Ende der 1920er Jahre in der thüringischen Anstalt Untermaßfeld erprobt, vgl. Oelbauer 2022.

8 Vgl. Wachsmann 2014.

9 Um zirkulären Argumenten wie dem der ewigen Wiederkehr oder dem eines hin (Reformen) und her (Stillstand) schwingenden Pendels auszuweichen, plädieren Goodmann, Page und Phelps für eine historische Einordnung durch die Fokussierung auf Debatten und ihre Akteur:innen, vgl. Goodmann/Page/Phelps 2015.

10 Vgl. grundlegend Härter 2007.

11 Vgl. Krause 1998.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

elte Zeitgeschichte des westdeutschen Strafvollzugs noch selten.[12] Zeitperspektiven werden selbst in der weitaus besser erforschten DDR-Gefängnislandschaft nur beiläufig thematisiert.[13] Etwas besser ist die Lage in der Rechtsgeschichte[14] und sozialhistorisch interessierten Kriminologie und Strafvollzugswissenschaft.[15] Fruchtbare inhaltliche und konzeptionelle Anstöße kommen dabei vor allem aus der britischen, US-amerikanischen sowie französischen Soziologie bzw. Ethnologie.[16]
Materialgrundlage dieses Textes sind einschlägige Monographien und Beiträge zu Fachzeitschriften, vor allem der Zeitschrift für Strafvollzug (und Straffälligenhilfe), Der Vollzugsdienst, Zeitschrift für Sozialhilfe und Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, sowie die Überlieferung der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Punktuell sind außerdem Plenarprotokolle des Bundestages ausgewertet worden.[17]

1 Aus dem Takt: Die anachronistische Modernisierung des westdeutschen Strafvollzugssystems 1965-1982

Die 1960er Jahre gelten in der westdeutschen Zeitgeschichtsschreibung als eine durch Dynamik und Aufbruchstimmung gekennzeichnete Phase gesellschaftlicher Liberalisierung und Modernisierung.[18] Das ist auch in der aktuellen Geschichtsschreibung zum westdeutschen Strafvollzug oder historischen Skizzen bzw. Rückblicken von Rechtswissenschaftler:innen und Kriminolog:innen nicht anders. Dabei wird besonders auf zwei sich Mitte der 1960er Jahre in kurzem Abstand ereignende „Gefängnisskandale" rekurriert. Im historiographischen Narrativ kennzeichnet diese Zäsur den Beginn der vollzugsreformpolitischen Bestrebungen der Bundesrepublik, die in den folgenden zehn bis fünfzehn Jahren die Justizverwaltungen einiger Bundesländer prägten und auf Bundesebene im Jahr 1976 zur Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes führten.[19] Doch auch für zeitgenössische Beobachter:innen markierten die Skandale bereits einen Wendepunkt.[20] Im von verschiedenen Akteur:innen aus Kriminalwissenschaft und Justiz, Zivilgesellschaft

12 Vgl. Ramsbrock 2020; Stoff 2020; vgl. aber auch die Hinweise in Oelbauer 2019.
13 Vgl. Wunschik 2017, zu den Haftbedingungen vgl. ebd., S. 252-311.
14 Vgl. Thier 2017; sowie von Kirow 2007.
15 Anregend, wenngleich mit rechtsphilosophischem Einschlag Weis 1996.
16 Vgl. Fassin 2016; Carr/Robinson 2022; Flaherty/Carceral 2022.
17 Der Beitrag beruht auf einem zeit- und medizinhistorischen Forschungsprojekt zur Therapeutisierung des westdeutschen Strafvollzugs zwischen 1865 und 1985, das derzeit am Institut für Geschichte der Medizin und Ethik in der Medizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin durchgeführt wird.
18 Vgl. Schildt 2000; Jähnichen 2007.
19 Vgl. Ramsbrock 2020; exemplarisch als Rückblick Mitte der 1970er Jahre der Handbuchartikel von Blau 1976; Kaiser/Kerner/Schöch 1992.
20 Vgl. z. B. Calliess 1970, S. 1; Rollmann 1967, S. 13.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

und Politik getragenen Diskurs wurden diese Ereignisse zum Fanal eines „überkommenen", „veralteten" Vollzugsystems generalisiert, das in der Gesellschaft der Gegenwart Mitte der 1960er Jahre als „Anachronismus",[21] als „inhuman" und nicht mehr „zeitgemäß" galt und deshalb grundlegend reformiert werden sollte.
Die Zäsur, ja den Bruch mit der Vergangenheit, den die Reformpolitiker:innen semantisch artikulierten, lässt sich in den Bundestagsdebatten über die Entwürfe des Strafrechtsänderungsgesetzes sowie des Strafvollzugsgesetzes Ende der 1960er und zu Beginn der 1970er Jahre gut nachvollziehen – vor allem in Punkten, die bis zuletzt besonders umstritten waren, wie etwa der Einführung der Einheitsstrafe[22] oder, einige Jahre später, der Definition des Vollzugsziels. Befürworter:innen der Reform wie Justizminister Horst Ehmke (SPD) verteidigten die Vereinheitlichung der Haftregime (Einheitsstrafe) im Jahr 1969 als „wesentliche[n] Fortschritt"[23]. Das sei eine „alte Reformforderung, die in den modernen Strafrechtsgesetzen anderer Länder in zunehmendem Maße verwirklicht wird".[24] Andere SPD-Abgeordnete wie der Rechtspolitiker Adolf Müller-Emmert forderten in der Debatte über den Kommissionsentwurf von CDU und FDP 1966 ebenfalls, dass „unser Strafrecht zeitgemäß und modern sein" müsse.[25] Abgeordnete wie die FDP-Politikerin Emmy Diemer-Nicolaus, die für den Sonderausschuss für die Strafrechtsreform im Bundestag Bericht erstattete, nahmen ausdrücklich Bezug auf „die Zeiten, in denen wir einen autoritären Staat hatten": der Nationalsozialismus habe Deutschland „gegenüber der internationalen Entwicklung im Vollzug zurückgeworfen".[26] Und auch Reformpolitiker:innen der CDU wie Max Güde, der Vorsitzende des Sonderausschusses, äußerten im Bundestag, die Situation des Strafrechts in der Bundesrepublik müsse der „europäischen Gesamtentwicklung" bzw. der „europäischen Reformentwicklung" wieder angenähert werden.[27] Im Mai 1969, als sich die Große Koalition bereits auf das 2. Strafrechtsreformgesetz geeinigt hatte, war die Debatte von der politischem Semantik des Fortschritts und der Modernisierung so stark geprägt, dass selbst Reformgegner:innen sie aufgriffen. So sah sich

21 Borchert 1867, S. 19-24, hier S. 19.

22 Der Begriff Einheitsstrafe bezog sich auf die Bemessungsgrundlage des Strafmaßes: während das Strafrecht aus dem Jahr 1872 unterschiedliche Strafqualitäten unterschied, denen leichtere bis härtere Haftregime (Zuchthaus) entsprachen, sollte nach der Reform nur ein einheitliches Haftregime fortbestehen; die Strafbemessung reduzierte sich damit auf das Zeitmaß, sollte sich zudem aber auch am Ziel der Wiedereingliederung orientieren. Vgl. besonders zum letzten Punkt Müller-Dietz 1979, S. 70f.

23 Bundesminister Dr. Ehmke. In: Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 230. Sitzung, Bonn, Mittwoch, den 7.5.1969. Bad Godesberg, S. 12713 (D).

24 Ebd.

25 Dr. Müller-Emmert. In: Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 14. Sitzung, Bonn, Donnerstag, den 13.01.1966, Bad Godesberg, S. 566 (D).

26 Dr. Diemer-Nicolaus. In: Ebd., S. 547 (C).

27 Dr. h. c. Güde. In: Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 230. Sitzung, Bonn, Mittwoch, den 7.5.1969. Bad Godesberg, S. 12719 (B).

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

der CDU-Politiker Franz Lenze genötigt, die Fremdbeschreibung als „reaktionär" zurückzuweisen. „Man sollte endgültig davon Abstand nehmen", so Lenze, „daß man denen, die für Einheitsstrafe sind, zubilligt, daß sie fortschrittlich seien, und denjenigen, die gegen die Einheitsstrafe sind, den Vorwurf macht, sie seien im Grunde genommen reaktionär, konservativ oder nicht fortschrittlich". Denn schließlich würden alle Beteiligten „in diesem Augenblick um die Zukunft" des Strafrechts ringen. „Möge die Zukunft beweisen", setzte er hinzu, ob die Entscheidung für die Einheitsstrafe richtig war.[28]

Für die Notwendigkeit von grundlegenden Veränderungen argumentierten die Reformer:innen im Bundestag zum einen mit Hinweisen auf den überkommenen, überalterten *status quo* von Strafrecht und Vollzug, zum anderen mit Bezugnahmen auf die weiter fortgeschrittene internationale Entwicklung im (westlichen) Ausland – beides zusätzlich plausibilisiert mit der Distanzierung gegenüber der jüngeren, nationalsozialistischen Vergangenheit. Zugespitzt lässt sich sagen, dass in den Debatten um 1970 ein Entwicklungsrückstand ausgemacht wurde, den es durch eine beschleunigte Anpassung an internationale Standards aufzuholen galt. Die reformpolitische Orientierung vor allem am Westen ist als „Westernisierung"[29] beschrieben worden, in zeit-geschichtlicher Hinsicht kann aber auch von Beschleunigung und Vergleichzeitigung gesprochen werden, da Politiker:innen – aber auch Kriminolog:innen und Vollzugspraktiker:innen – den Anschluss an und die Synchronisierung mit der internationalen Entwicklung etwa durch die Rezeption neuer Methoden auf internationalen Gefängniskongressen,[30] die Umsetzung internationaler, an den Menschenrechten orientierter Mindestgrundsätze für die Behandlung Gefangener oder Informationsreisen zu Modellanstalten vorwiegend im nord- und westeuropäischen Ausland suchten.[31] Tatsächlich nahm das Tempo der Gesetzgebungsverfahren zur Justizreform im Verlauf der Jahre zu. Für die Große Strafrechtsreform brauchte der Bundestag von der Einberufung des Sonderausschusses für Strafrechtsreform 1954 bis zur Verabschiedung des (vorgezogenen) 2. Strafrechtsreformgesetzes im Jahr 1969 knapp 15 Jahre; die Strafvollzugsreform dauerte auf Bundesebene von der Einsetzung der Strafvollzugskommission 1967 bis zur Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes 1976 noch knapp neun Jahre – wobei in Rechnung zu stellen ist, dass die Strafrechtsreform wichtige Eckpunkte der Vollzugsreform vorwegnahm und das Gesetzgebungsverfahren selbst mit den unterschiedlichen Reformprojekten der Länder koordiniert werden musste. Komplexität wurde verzeitlicht, insofern die an der

28 Lenze. In: Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 230. Sitzung, Bonn, Mittwoch, den 7.5.1969. Bad Godesberg. S. 12755 (D).

29 Vgl. Doering-Manteuffel 2011.

30 Vgl. etwa den Bericht über das Kolloquium der Internationalen Stiftung für Strafrecht und Strafvollzug in Brüssel im März 1962 von Feige 1962.

31 Vgl. Dünkel 2017.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

Veränderung des (Strafrechts-)Systems beteiligten rechtspolitischen Akteur:innen und Institutionen die zahlreichen Normierungsfragen und ihre Bearbeitung in eine zeitliche (und mit Blick auf die Reihenfolge auch kausale) Abfolge brachten. Die Justizreformdebatten der 1960er und beginnenden 1970er Jahre offenbarten folglich das für die Hochmoderne symptomatische, lineare Zeitverständnis. Ob die Gesetzesänderungen den Wandel des Strafvollzugs bewirkten, den sich die Reformer:innen versprachen und erhofften, sollte sich in der Zukunft erweisen.

Aber schon kurze Zeit nach Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes schien sich das Tempo des Wandels erheblich zu verlangsamen. Vor allem Wissenschaftler:innen und Praktiker:innen, die im Strafvollzug tätig waren und von der Reform grundlegende Änderungen erwartet hatten, verwendeten um 1980 andere als lineare Zeitbilder, um die Entwicklung zu kennzeichnen. Als emblematisch für die rasche Erosion des „Fortschrittsoptimismus" in Teilen des Reformlagers kann ein Text des liberalen Psychiaters Wilfried Raschs aus dem Jahr 1982 gelten.[32] Rasch hatte Ende der 1960er Jahre die nordrhein-westfälische Landesregierung bei ihren Reformvorhaben beraten und gehörte im vollzugswissenschaftlichen Diskurs der 1970er Jahre zu den prominentesten Akteur:innen. Die „Aufbruchstimmung", die zur Zeit der Reformverabschiedung „das gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik gekennzeichnet" habe, sei verflogen, stellte er 1982 fest.[33] Er bezog sich auf Reformansätze der Vergangenheit, ordnete sie jedoch nicht in ein lineares Fortschrittsnarrativ ein, sondern bezeichnete sie als „Modewellen".[34] Das neue Strafvollzugsgesetz sei gegenüber der „weltweiten antitherapeutischen Bewegung" ein „Anachronismus", da es in mehreren Abschnitten programmatisch die Behandlung der Straffälligen fordere.[35] Dabei sei „Kriminaltherapie […] nicht mehr ‚in'".[36] Wer die aktuelle Entwicklung verstehen wolle, müsse sich auf die Geschichte des Strafvollzuges besinnen, „die identisch ist mit der seiner Reformen. Der Strafvollzug im modernen Sinn ist gut 400 Jahre alt. Reformeiferer, die meinen, mit den jetzt eingeleiteten Neuerungen die Schwelle einer grundsätzlich anderen Epoche erreicht zu haben, sitzen einem Irrtum auf, der die Garantie künftigen Scheiterns einschließt".[37]

An die Stelle der linearen Zeit der Reformdebatten setzte Rasch ein zyklisches Modell, statt Veränderungen zum Besseren erwartete er auch von künftigen Reformen immer nur eine Aktualisierung der schlechten Vergangenheit. Dieser sich innerhalb weniger Jahre vollziehende Stimmungswechsel von Fortschrittsoptimismus zur pessimistischen Beschwörung des Immergleichen ist einigermaßen

32 Rasch 1982, S. 129-144. Erschienen ist der Text in einem Sammelband des Sozialpädagogen Adrian Gärtner, der den Reformbemühungen in Strafvollzug und Psychiatrie seit Mitte der 1960er Jahre gewidmet war und Bilanz zog.

33 Ebd., S. 131.

34 Ebd., S. 130.

35 Ebd.

36 Ebd. S. 132.

37 Ebd. 133f.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

erstaunlich.[38] Jedenfalls deutete Rasch an, dass die Versuche, den Wandel des westdeutschen Vollzugsystems so zu beschleunigen, dass der Rückstand gegenüber dem Ausland aufgeholt werden konnte, gerade nicht zu einer Synchronisierung mit der internationalen Entwicklung geführt hatte. Im Gegenteil: in dem Moment, in dem der Entwicklungsrückstand auf die kriminaltherapeutische Moderne vermeintlich aufgeholt war, hatten sich die westlichen Vollzugssysteme bereits in eine andere Richtung entwickelt – auch der reformierte westdeutsche Strafvollzug blieb aus dieser Perspektive ein Anachronismus.

2 Resozialisierung als Verzeitlichungsstrategie

Seit Einführung von Freiheitsstrafen Anfang des 19. Jahrhunderts liegen Berichte von Insassen und ehemaligen Gefangenen darüber vor, dass und wie Zeit an sich im Alltag der Haftanstalt zum Problem wird. Es mangelt daher auch nicht an soziologischen und psychologischen Interpretationen. Der Jurist Gustav Radbruch, der als sozialdemokratischer Justizminister in den 1920er Jahren für die Weimarer Vollzugsreform verantwortlich zeichnete, analysierte in einem 1911 erschienen Text zur „Psychologie der Gefangenschaft" vor allem literarische Selbstzeugnisse aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert. „Die Haftzeit ist eine Exklave", notierte er, „ein Stück leerer Zeitablauf, ein Stück Tod mitten im Leben – wir haben keine verstümmelnden Leibesstrafen mehr, aber wir haben in der Freiheitsstrafe eine Strafe, die Leben verstümmelt."[39] 50 Jahre später betonte der US-amerikanische Soziologe Erving Goffman in seinem einflussreichen Bestseller „Asyle" ganz ähnlich, bei den Insassen totaler Institutionen herrsche

> „weitgehend das Gefühl, daß die in der Anstalt verbrachte Zeit verlorene, vergeudete und nicht gelebte Zeit ist, die abgeschrieben werden kann; sie muß irgendwie abgesessen oder ‚durchgestanden' oder ‚hinter sich gebracht' werden (…). Diese Zeit wird von denjenigen, die sie absitzen müssen, bewußt ausgeklammert, und sie beschäftigen sich in Gedanken dauernd mit ihr, in einem Maße, wie dies draußen nicht üblich ist. Folglich bekommt der Insasse das Gefühl, daß er für die Dauer (…) seiner Haft vollkommen aus dem Leben ausgeschlossen ist."[40]

Die britischen Soziolog:innen Stanley Cohen und Laurie Taylor fassten 1972 in ihrer Studie über die Zeiterfahrung von Insassen der Anstalt im englischen Durham zusammen: "Time presents itself as a problem. It is no longer a resource to be used, but rather an object to be contemplated – an undifferentiated landscape that has to

38 Rasch hatte sicher das „Scheitern" der Sozialtherapeutischen Modellanstalt Düren in ihrer ursprünglichen Konzeption vor Augen, die Ende der 1960er Jahre maßgeblich von ihm mitgeprägt worden war, die aber nach konservativer Skandalisierung Anfang der 1970er Jahre in wesentlichen Punkten verändert wurde. Vgl. seine Abrechnung in Rasch 1977, S. 1-30.

39 Radbruch 1911/1994, S. 43.

40 Goffman 1961/2018, S. 71. Vgl. ähnlich Galtung 1961, S. 113f.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

be marked out and traversed."[41] Die Zeitordnung des Anstaltsalltags, die festgelegten Zeitpunkte für Essen, Schlafen, Waschen, Sport machen, Hofgang, Besuch usw. stelle einen Rahmen dar, der internalisiert werde, ohne am Empfinden der Zeitlosigkeit etwas zu ändern. Besonders in Isolationshaft sei die Wahrscheinlichkeit groß, dass Gefangene schrittweise ihr Zeitbewusstsein verlören.[42]
Dass Anstaltsinsassen die Haftzeit vor allem als Verlust der sozialen Zeit, als Prozess der Desynchronisierung gegenüber dem Leben ihres sozialen Umfeldes außerhalb der Anstalt erführen, weil Kontakte und Beziehungen irgendwann abbrächen, Ehen geschieden würden, Kinder in einem den Gefangenen fremden Tempo aufwüchsen, war auch in den westdeutschen Debatten der 1970er Jahre ein zentraler Punkt.[43] Der Soziologe Peter Waldmann bemerkte 1968 in seiner Untersuchung der Bayerischen JVA Straubing, dass das „Anstaltsgeschehen […] einen eigenen Rhythmus" habe, „dessen auffallendstes Merkmal wohl eine alles beherrschende Gleichförmigkeit des Zeitablaufs" sei. Vier Fünftel der von ihm befragten Gefangenen gaben an, das Anstaltsleben „eintönig und langweilig" zu finden. „Die zyklische Wiederkehr der Tage, Wochen, Monate weist nicht mehr darauf hin, daß die Zeit vergeht, sondern vermittelt eher das Gefühl, die Zeit stehe still."[44] Der Jurist Rolf-Dieter Calliess, der 1970 im Auftrag des nordrhein-westfälischen Justizministeriums ein Gutachten über „Strafvollzug in einer demokratischen Gesellschaft" ausarbeitete, stellte fest, dass die Gefangenen mit dem Aufnahmeverfahren „zugleich in ein neues Zeitverhältnis eingeführt werden, das von den Normen der Ruhe und dem gleichmäßigen Ablauf des Anstaltslebens geprägt" sei.[45] Für Steffen Harbordt, dessen1972 erschienene soziologische Studie zur „Subkultur des Gefängnisses" im gefängniskritischen Reformdiskurs der 1970er Jahre eine enorme Bedeutung entfaltete, war die Einführung des Gefangenen in ein neues Zeitverhältnis Teil eines umfassenderen Prisonisierungsprozesses, der durch Deprivationen und „Akkulturation" in der Anstaltsgesellschaft gekennzeichnet war.[46] Weitgehende Übereinstimmung herrschte in der zum damaligen Zeitpunkt in der breite neuen sozialwissenschaftlichen Gefängniskritik der späten 1960er und frü-

41 Cohen/Taylor 1972, S. 187.
42 Dieser Aspekt ist – bei aller Vorsicht – auch vielen veröffentlichten Berichten inhaftierter Mitglieder der Bewegung 2. Juni bzw. RAF in den 1970er Jahren zu entnehmen; vgl. knofo 2001, S. 314: „Oder Kontaktsperre: x Wochen allein mit dir und deinen Gedanken. Keine Zeitungen, kein Radio keine Besuche, kein Anwalt, kein nichts. Rasende Kopfschmerzen über drei, vier Tage am streck. Alle fünf Minuten pinkeln. Völliger Verlust des Zeitgefühls. Panikartige Unruhe, Schweißausbrüche, Zittern".
43 Vgl. Harbordt 1967, S. 82-94; Calliess 1970, S. 56; Waldmann 1968, S. 130-132; Ortner/Wetter 1978, S. 77.
44 Waldmann 1968, S. 130.
45 Calliess 1970, S. 56.
46 Harbordt 1967, S. 84-94.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

hen 1970er Jahre, dass dieses Zeitverhältnis die Resozialisierung der Gefangenen blockierte:

> „Das geschilderte unstrukturierte Zeitverhältnis, das nur dort anders ist, wo, wie in Berufs- und Erwachsenenbildung Zukunft umschlossen wird, erweist sich […] insofern für die Resozialisierung hinderlich, als es für den normalen gesellschaftlichen Umgang als untypisch bezeichnet werden muß. Zeit ist ‚draußen' kostbar und man muß sie aktiv strukturieren, im Gefängnis hingegen scheint sie grundsätzlich wertlos, man muß sie passiv hinnehmen und ‚abmachen'."[47]

Diesem unstrukturierten Zeitverhältnis, diesem Verlust des Zeitgefühls sollte die Reform durch eine verzeitlichte und ökonomischere Form des Strafvollzugs abhelfen. Zugleich deutete das Zitat schon an, auf welche Weise dies erreicht werden sollte.

Das 1976 verabschiedete und am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz war einerseits das Ergebnis, der Kulminationspunkt der seit Mitte der 1960er Jahre andauernden Reformdebatten, andererseits aber auch die Norm, die die Vollzugspraxis in den folgenden 1980er Jahren strukturieren sollte. Zwar betraf eine ganze Reihe von Vorschriften dieses Gesetzes das Zeitregime der Anstalten, etwa die traditionelle Einteilung in Arbeits- und Freizeit, und führte Neuerungen ein wie etwa die Möglichkeit von Hafturlaub und Haftunterbrechung. Drei eng miteinander verknüpfte Einzelvorschriften unterstrichen die mit der Ausrichtung des Strafvollzugs auf Resozialisierung der Straffälligen verbundene Verzeitlichung in nutzenmaximierender Hinsicht aber besonders deutlich.

2.1 Haftzeit als Lernzeit

Erstens bestimmte § 2 StVollzG, dass Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe dazu befähigt werden sollten, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen".[48] Die Vorschrift definierte die Haftzeit als in die Zukunft gerichteten Lernprozess, in dessen Verlauf den Gefangenen Kompetenzen vermittelt werden sollten, die sie zu einer verantwortlichen Lebensführung benötigten. Der „moderne" Resozialisierungsvollzug sollte sich in dieser Hinsicht gegenüber dem „traditionellen" Verwahrvollzug vor allem durch eine auf das Vollzugsziel optimale vorbereitende Zeitnutzung unterscheiden. Das machte neue Zeiteinteilungen und -allokationen notwendig, sowohl der Zeit der Gefangenen als auch der Arbeitszeit des Personals. Ein weiterer Punkt ist an dieser Stelle wichtig. Die gesetzliche Orientierung des Strafvollzugs an der Wiedereingliederung und die Zurückdrängung des Vergeltungsdenkens im Strafrecht führten Mitte der 1970er Jahre auch zu einer erneuten Diskussion über die lebenslange Freiheitsstrafe.[49]

47 Calliess 1970, S. 56.

48 Calliess/Müller-Dietz 1977, S. 21.

49 Vgl. die Diskussion für die Strafvollzugskommission zusammenfassend: Einsele/Feige/Müller-Dietz 1972.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

Dass Bundesverfassungsgericht entschied 1977, dass Freiheitstrafen ohne die Aussicht auf Entlassung mit der Menschenwürde nicht zu vereinbaren seien; für mit der Menschenwürde vereinbar hielt es lebenslange Haftstrafen allerdings dann, wenn die Gefangenen die Perspektive behielten, irgendwann entlassen zu werden.[50] Bezeichnenderweise galt dieses Urteil wiederum nicht für die Sicherungsverwahrung, da sie im Strafrecht nicht als Freiheitsstrafe, sondern als Maßregel kodifiziert war und ausschließlich präventiv begründet wurde.[51] Verzeitlichung durch Resozialisierung hatte also zwei Aspekte: zum einen optimale Ausnutzung der Haftzeit, zum anderen zeitliche Begrenzung der Haftdauer.

Als Mittel zum Zweck der Wiedereingliederung war vor allem an pädagogische und therapeutische Maßnahmen gedacht, deren Auf- und Ausbau in einigen Bundesländern schon vor Verabschiedung des Gesetzes begann. Gemeinsam war Schulunterricht, Berufsbildungskurse und Sozialtherapie der Einsatz der Gruppe als Sozialtechnologie: die sozialpädagogisch oder sozialtherapeutisch angeleiteten Wohn-, Lern- und Therapiegruppen simulierten Gesellschaft und ihre Umgangsformen diesseits der Anstaltsmauern – als „soziales Trainingsfeld". In den Gruppen sollten sozial angemessene Formen der Kooperation und Konfliktaustragung, also auch die Synchronisation des eigenen Handelns mit dem der anderen Gruppenteilnehmer gelernt und eingeübt werden (z. B. Zuhören, wenn andere sprechen; sprechen, wenn man an der Reihe war; Absprachen treffen und sich anschließend daran halten usw.); thematisiert werden konnte die eigene Vergangenheit oder Zukunftspläne, die auf ihre Ernsthaftigkeit und Realisierbarkeit hin diskutiert wurden.

Auf der Ebene der Bildungskonzepte und anschließend auch in der Praxis wurde von vornherein zwischen verschiedenen Gruppen unterschieden. Der ebenfalls als Experte für das nordrhein-westfälische Justizministerium tätige Erziehungswissenschaftler Udo Müllges im Jahr 1974 differenzierte die Schüler:innenschaft folgendermaßen:

> „Ein unverhältnismäßig großer Teil der Gefangenen besitzt nicht diejenige Vorbildung, die zum Weiterlernen benötigt wird, (…) wobei noch ein außergewöhnlich hoher Prozentsatz den ‚Sonderschülern' zuzurechnen ist. Gefangene jenseits des Jugendalters sind allem Unterricht fern gerückt."[52]

Ausgehend von der Lern- und Unterrichtsfähigkeit differenzierten sich im vollzugspädagogischen Diskurs verschiedene Zielgruppen aus, neben den hier apostrophierten „jugendlichen Sonderschülern" und „unterrichtsfernen Erwachsenen" existierte natürlich auch eine große Gruppe von Gefangenen, denen normale

50 Vgl. Morgenstern 2022, S. 49f.

51 Diese Rechtslage galt bis zu einem erneuten Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2011, das die Perspektive der Entlassung auch für Sicherungsverwahrte einführte.

52 Müllges 1974, S. 2.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

Lern- und Unterrichtsfähigkeit zugeschrieben wurde. Der Unterscheidung entsprachen unterschiedliche pädagogische Ziele und didaktische Methoden. So wurde etwa für die Gefangenen, die Müllges als „Sonderschüler" bezeichnete, auf heilpädagogische Vorgehensweisen zurückgegriffen, um diese Schüler „Lernen lernen" zu lassen.[53] Auf der anderen Seite fanden wie bereits angedeutet Konzepte der Erwachsenenbildung Eingang in die Vollzugsgestaltung. Zwar verwischten sowohl auf der konzeptionellen Ebene als auch in der Praxis oftmals die Grenzen zwischen pädagogischen und therapeutischen Ansätzen. Zumindest hinsichtlich der Zeitstrukturen gab es zwischen Schulunterricht oder Berufsbildungskursen und Gruppentherapie deutliche Unterschiede: Unterricht wurde wie außerhalb der Gefängnismauern auf der Grundlage eines Curriculums nach Stunden-, Tages- und Wochenplänen erteilt und endete nach einigen Monaten mit dem Erreichen eines Abschlusses. Wer Wissenslücken aufwies, konnte durch „Liftkurse" auf einen bestimmten Stand gebracht werden, der seine Beschulung in der Gruppe ermöglichte. Gegenüber der Zeitordnung des Anstaltsalltags stellte die Zeitstruktur des Unterrichts eine wesentlich detailliertere Unterteilung dar. Das wird besonders am Beispiel eines Tagesplans aus dem Pädagogischen Zentrum bei der JVA Münster deutlich:

Tab. 1: Tagesablauf im PZ der JVA Münster (werktags)

5:30	Wecken
6:00	Ausgabe der Morgenkost
6:00-7:45	Zellenreinigung und Vorbereitung auf den Unterricht
7:45	Aufschluß zum Unterricht
8:00-9:30	Unterricht
9:30-10:15	Pause und Freistunde
10:15-11:45	Unterricht
12:00	Ausgabe der Mittagskost
12:00-13:15	Mittagspause
13:15-14:45	Nachgehender Unterricht bzw. Arbeitsgemeinschaft
14:45-15:45	Sport
16:00-17:30	Freizeit
17:30-18:00	Ausgabe der abendkost
18:00-	Freizeit

Quelle: Jahresbericht der JVA Münster für das Rechnungsjahr 1973, S. 70, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Rheinland 460 Nr. 69 II.

53 Das ist seit den 1970er Jahren ein immer wiederkehrender Topos des strafvollzugspädagogischen Diskurses, vgl. etwa Deimling 1973, S. 130-141; vgl. Giesecke 2001, S. 62-71.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

In gruppentherapeutischen Settings sollte im Gegenteil so wenig zeitliche Struktur vorgegeben werden wie möglich, damit die Gruppe ihr eigenes Tempo, ihren eigenen Rhythmus finden konnte. Natürlich gab es einen äußeren zeitlichen Rahmen. So fanden in den nordrhein-westfälischen Anstalten, in denen Ende der 1960er Jahre sogenannte Aussprachegruppen eingeführt wurden, über einen längeren Zeitraum (bis zu sechs Monate) wöchentlich eine zweistündige Sitzung statt. Abgesehen davon sollten sich die Leiter dieser Gruppen jedoch gemäß der non-direktiven Gesprächstherapie nach Carl Rogers mit Vorgaben und Eingriffen weitgehend zurückhalten, und so berichtete einer dieser Gruppenleiter über „die Schweigepeerioden […], die als Folgen einer fast völligen Zurückhaltung des Gruppenleiters entstanden", und über „das Quälende […] minutenlangen Schweigens", bis sich der erste Teilnehmer traute und das Wort ergriff.[54]

2.2 Angleichungsgrundsatz

Die Rahmenbedingungen für den resozialisierenden Lernprozess setzte – zweitens – der in § 3 StVollzG formulierte Angleichungsgrundsatz: „Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden".[55] Das bezog sich nicht nur auf die Aufnahme der Gefangenen in die Renten- und Sozialversicherungen oder die Angleichung der Entlohnung an außerhalb der Anstalt geltende Tarifvereinbarungen, sondern beispielsweise auch auf die Arbeitszeit. Die Verwaltungsvorschrift zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) legte fest, dass sich die Arbeitszeit der Gefangenen „nach der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst richten" sollte (VVStVollzG 37 Abs. 4, Satz 1).[56] Außerdem musste nach § 38 Abs. 2 StVollzG der „Unterricht in den zum Hauptschulabschluß führenden Fächern oder ein der Sonderschule entsprechender Unterricht" während der Arbeitszeit erteilt werden, statt wie bisher in der Freizeit.[57]

Bildungskonzepten für den Strafvollzug bezogen den Angleichungsgrundsatz dezidiert auf das Problem der unterschiedlichen Lebenstempi und Entwicklungsgeschwindigkeiten innerhalb und außerhalb der Anstalten. Pädagog:innen und Jurist:innen unterstrichen beispielsweise, dass die Erwachsenenbildung an den von ihnen konstatierten, beschleunigten sozialen und technologischen Wandel angepasst werden musste. Der in der JVA Stuttgart-Stammheim tätige Pädagoge Ernst Bernhardt wies 1976 in einem Beitrag zur Zeitschrift für Strafvollzug darauf hin, dass sich „die Arbeitswelt der Bundesrepublik […] ständig durch die Ausbildung neuer Technologien" wandle. Dies erfordere

54 O. A. [Holburg], Weitere Erfahrungen mit dem „group councelling" in der Strafanstalt Münster, undat. [Oktober 1966], LAV NRW Abt. Rheinland, LAV NRW 583 Nr. 19, Bl. 129-138.
55 Calliess/Müller-Dietz 1977, S. 30.
56 Ebd. S. 346.
57 Ebd., S. 130f.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

> „von allen Beteiligten die Bereitschaft zur immer neuen Anpassung an neue und veränderte Verhältnisse, zu immer erneutem Lernen. Die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen wird damit zur Voraussetzung der Integration in unsere von der Industrie geprägte Gesellschaft".[58]

Ähnlich argumentierte der Jurist Rolf-Dieter Calliess 1970 in einem im Auftrag des nordrhein-westfälischen Justizministeriums erstellten Gutachtens. Calliess argumentierte, dass in dem Maße, in dem der unablässige wissenschaftliche und technologische Wandel aller Lebensbereiche die Gesellschaft dazu zwinge, „ihn […] in einem ständigen Lernprozeß zu verarbeiten", sich die „Arbeits-, Leistungs- und Freizeitgesellschaft mehr und mehr zur Bildungsgesellschaft zu entwickeln" beginne. Damit lösten sich die Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit zunehmend auf. Diese „Dynamisierung aller Verhältnisse" lasse das einmal erworbene Wissen „rasch veralten" und fordere von dem Einzelnen, wenn er den Wandel nicht nur passiv als Schicksal erfahren wolle, eine „ständige Lernbereitschaft", sich die immer wieder neu geforderten „Verhaltensmuster" zu erarbeiten.

> „In einer solchen als Bildungsgesellschaft verstandenen Gesellschaft, in der alle traditionelle Vorstellung einer mit der ‚sozialen Reife' abschließbaren Bildung vom Konzept eines Prozesses des ‚life long learning' abgelöst zu werden beginnt, kommt der Erwachsenenbildung eine zentrale gesellschaftliche Stellung zu. Auch im Strafvollzug".[59]

Hier stellte sich Calliess zufolge das Problem allerdings in verschärfter Form, weil die Möglichkeiten der Gefangenen zur Verarbeitung gesellschaftlicher Wandlungen „meist nicht groß" seien. Er folgerte daraus, dass neben die Schul- und Berufsbildung die „lebensbegleitende Erwachsenenbildung" treten müsse.[60] Auch der Erziehungswissenschaftler und ehemalige Anstaltslehrer Gerhard Deimling, der Anfang der 1970er Jahre an der Gesamthochschule Wuppertal an der Konzeption einer eigenständigen Strafvollzugspädagogik arbeitete (Wuppertaler Modell),[61] bezog sich auf den technologischen Wandel, argumentierte aber pragmatischer als Calliess. In einem Beitrag zur Zeitschrift für Sozialhilfe schlug er „berufsbezogene Fortbildungskurse" für „Facharbeiter und Handwerker mit Gesellenbriefen oder anderen Qualifikationszeugnissen" vor, „die es ihnen erlaubten, den Anschluß an die technische Entwicklung in ihren Berufen aufrecht zu erhalten".[62] Die rechts- und sozialwissenschaftliche Zeitdiagnose führte auf der Ebene der Bildungskonzepte also zu Anpassungen, die aus der zeitgenössischen Diskussion über Erwachsenenbildung bekannt sind: die Geschwindigkeit des Wandels erforderte, ja erzwang geradezu die Öffnung der Zeithorizonte abgeschlossener Bildungs-

58 Bernhardt 1976, S. 32.
59 Ebd., S. 99.
60 Ebd., S. 115.
61 Vgl. Deimling 1973.
62 Deimling 1979, S. 199.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

karrieren durch immer wieder neue Lernphasen im Lebensverlauf, erlegte aber auch den Einzelnen auf, sich durch unablässige Lernbereitschaft ständig selbstmit der Entwicklung zu synchronisieren.[63]

2.3 Vollzugsplan und Entwicklungssteuerung

Eine wichtige verzeitlichende Funktion hatte – drittens – der bei Haftantritt zu erstellende Vollzugsplan (§ 7 StVollzG): Er legte Art, Zeitpunkt und Dauer der einzelnen Behandlungsmaßnahmen fest und war zudem „mit der Entwicklung des Gefangenen […] in Einklang zu halten".[64] Eine Verwaltungsvorschrift schränkte allerdings ein, dass Vollzugspläne nur für Gefangene mit einer Haftdauer von mehr als einem Jahr festgelegt werden mussten.[65] Auch hier zeigt sich, dass Zeit vor allem bei längeren Freiheitsstrafen als Problem betrachtet wurde.

Vollzugspläne wurden im Anschluss an die Aufnahmeuntersuchung erstellt. Der Aufwand, den die Bundesländer dafür trieben, war unterschiedlich groß. Während diese Untersuchung in den meisten Bundesländern dezentral in eigenen Abteilungen der Anstalten durchgeführt wurde, widmeten ihnen Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen eigenständige Anstalten. Die Landesjustizverwaltung NRW schrieb den sogenannten Einweisungsanstalten eine systemregulierende Funktion zu: durch die zentrale Begutachtung der Straffälligen sollte gewährleistet werden, dass sich die an das Verfahren angeschlossenen Anstalten planmäßig ausdifferenzierten und synchron weiterentwickelten. In den Anstalten Nordrhein-Westfalens arbeiteten seit Beginn der 1970er Jahre Jurist:innen, Ärzt:innen, Pädagog:innen, Soziolog:innen, Arbeitsberater:innen und Psycholog:innen zusammen. Nur männliche Straffällige wurden nach der Urteilsverkündung hierher verlegt und einem vierwöchigen Beobachtungs- und Untersuchungsverfahren unterzogen, während Frauen in ihren Verbüßungsanstalten begutachtet wurden. Mithilfe von Personalakte, Gesprächen, psychologischen Tests und Explorationen erstellte das Expert:innen-Team eine Diagnose, auf deren Grundlage der Vollzugsplan entwickelt wurde.

Diagnostik und Vollzugsplanung lag ebenfalls ein lineares Zeitverständnis zugrunde, dass sich in diesem Fall auf die Persönlichkeitsentwicklung der Gefangenen als in der Zeit ablaufender und zu strukturierender Prozess bezog. In zahlreichen psychologischen Beurteilungen und Anamnesen eines Samples solcher den Vollzugsplan vorbereitender Beschlüsse aus den Jahren 1974 und 1984 wurden zunächst „Fehlentwicklungen" identifiziert, die in der Kindheit und Jugend

63 Vgl. Schmidt-Lauff 2009, S. 213-228. Zur Geschichte der Erwachsenenbildung in den 1960er und 1970er Jahren siehe Siebert 2009, S. 59-85.

64 Calliess/Müller-Dietz 1977, S. 55.

65 Ebd., S. 331.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

begonnen hatten.[66] Gerade die Lebensläufe von Gefangenen, die zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt worden waren, erzählten die Fachleute oft als schon in der Kindheit einsetzende, immer weiter abweichende Entwicklung. Der Begriff Fehlentwicklung bezeichnete den Abstand zu den Vorstellungen von normaler Persönlichkeitsentwicklung und normalen Lebensläufen, die der Diagnostik zugrunde lagen: Aufwachsen im Heim statt in einem sorgenden, funktionalen Elternhaus, Schule ohne Schulabschluss verlassen, Berufsausbildung begonnen und abgebrochen, diverse und sporadische Aushilfstätigkeiten in der Industrie statt einem langfristigen Arbeitsverhältnis, erste Straffälligkeiten, Verurteilungen und Haftstrafen, usw. Des Weiteren galten solche Gefangene oft als unfähig, ihr Leben über den jeweiligen Tag hinaus zu planen. Wenn Gefangene Zukunftspläne hegten, wurden sie von den Expert:innen in vielen Fällen als unrealistisch betrachtet.[67] Maß genommen wurde dabei an einem Bild des „normalen Bürgers" (sic), von dem unter anderem erwartet werde, dass er

> „stetig/regelmäßig arbeitet (pünktlich aufsteht, mit Arbeitskollegen und Vorgesetzten zurechtkommt); […] die Freizeit ‚sinnvoll' gestalten kann (zum Beispiel ein Hobby hat); […] fähig ist, Kontakte zu anderen Menschen anzuknüpfen, die einen dauerhaften Charakter erhalten können; […] konkrete Zukunftspläne entwirft"[68]

– um nur die Kriterien zu nennen, die Normalbürgerlichkeit unmittelbar mit Zeitdisziplin verknüpften.

Mit Blick auf die Vollzugsplanung diskutierten die Fachleute anschließend, ob die Gefangenen überhaupt noch entwicklungsfähig und in welchen konkreten Persönlichkeitsbereichen „Nachreifung" und „Nachsozialisation" möglich waren. Wurde das bejaht, ging es um die Frage, inwiefern die Persönlichkeitsentwicklung durch verschiedene Behandlungsmaßnahmen beschleunigt, Fehlentwicklungen korrigiert und entstandene Entwicklungsrückstände aufgeholt werden konnten. Den Vollzugsplanern stand dafür ein Arsenal an Einzelmaßnahmen zur Verfügung, die entweder nacheinander oder alternativ eingesetzt werden konnten. Das hing sowohl davon ab, welche Persönlichkeitsdefizite die Expert:innen am stärksten gewichteten, als auch davon, wieviel Haftzeit zur Verfügung stand. Ob die Vollzugspläne im Verlauf der Haftzeit an die Persönlichkeitsentwicklung angepasst

66 Vgl. z. B. Klein: Psychologische Stellungnahme, 4.11.1982. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 358; Füth, Seelisch u. a.: Einweisungsbeschluss, 30.12.1982. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 358. Wenn während der Haftzeit nicht „mit Sachkenntnis und Sorgfalt" verfahren werde, könnten allerdings weitere „Fehlentwicklungen" entstehen, davor warnte NRW-Justizminister Josef Neuberger 1970, vgl. Neuberger 1970, S. 1-6.

67 „Gedankliche Inhalte meist zukunftsorientiert und nicht selten recht unrealistisch", Meyer, Psychologischer Dienst: Psychologische Beurteilung, JVA Hagen, 8.7.1975. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 163; „Sein mangendes Selbstwertgefühl zeigt sich in unrealistischen Zukunftsvorstellungen", Lohkamp: Psychologische Beurteilung, 15.6.1979. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 152.

68 Koepsel: Jahresbericht 1978 der JVA Hagen. LAV NRW Abt. Rheinland, NW 460 Nr. 84 II, S. 47-49.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

wurden, sei hier dahingestellt. Die ihnen zugedachte Funktion als Instrument zur Verzeitlichung der Haft wird in der diagnostischen Vorarbeit jedenfalls deutlich sichtbar.

3 Synchronisierung von Anstaltszeitordnung und Zeitbewusstsein der Insassen: Pädagogische Zeitpraktiken am Beispiel eines Entlassungstrainings (1976-1980)

In dem Band, in dem Wilfried Rasch 1982 seine pessimistische Bilanz zog, kam auch der Sozialpädagoge Lothar Nellessen zu Wort, der an der Gesamthochschule Kassel die Einführung eines postgradualen Studiengangs „Soziale Therapie" plante, der sich auch an im Strafvollzug interessierte Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen wandte. Nellessen ging in seinem Text ebenfalls auf Distanz zu jenen, die in der Strafvollzugsreform „die Möglichkeit zu revolutionärem Umbruch und Neubeginn" sahen.[69] Bezüglich der Organisation von sozialtherapeutischer Arbeit in sozialen Institutionen nahm er eine mittelfristige Perspektive ein, jenseits der Alternative „von der Hand in den Mund [leben] oder Jahrhundertwerke zu planen".[70] Gegen „Leerformeln" und „Postulatenpädagogik"[71] gewandt, forderte er vor allem konkrete Planung und die hatte eine zeitliche Dimension:

> „Erstens müssen sie [das Leitungsteam, M. S.] in der Lage sein, eine Zielprojektion für die nächsten 15-20 Jahre zu machen. Wie soll die Institution dann aussehen, mit wem soll kooperiert werden, welche Vernetzungen zu anderen Institutionen, Initiativgruppen etc. sind anzustreben […]." [72]

Neben der Festlegung eines Zeithorizontes ging es ihm aber zweitens auch um „einen – modifizierbaren – Entwicklungsprozeß".[73] Anders als Rasch hatte sich Nellessen also auf die schwerfällige Institution Strafvollzug eingelassen und rechnete weder in zyklischer noch in linearer, sondern in Projektzeit.

Das Beispiel des Volkshochschulkurses „Vorbereitung auf die Entlassung", der zwischen 1976 und 1980 von dem an der Bremer Volkshochschule tätigen Sozialpädagogen Rolf Siemer für die JVA Olslebshausen (Bremen) entwickelt wurde, illustriert diese mittelfristige Zeitperspektive. Es zeigt außerdem, dass die Übertragung von Konzepten der Erwachsenenbildung auf die Situation des Strafvollzugs sowohl von den Zeitstrukturen der Institution als auch vom Zeitempfinden der Insassen geprägt wurde.

69 Nellessen 1982, S. 171.
70 Ebd., S. 176.
71 Ebd., S. 176f.
72 Ebd., S. 177.
73 Ebd.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

Zunächst ging Siemer, der nach eigener Auskunft über keinerlei Erfahrung mit sozialer oder pädagogischer Arbeit im Strafvollzug verfügte, davon aus, dass „(herkömmliche) Weiterbildung" im Strafvollzug kaum Wirkung entfaltete. Er entwarf ein Trainingsprogramm, das sich in 25 auf zwei Phasen aufgeteilte Sitzungen zunächst „einer Analyse der gegenwärtigen Situation" der Gefangenen und sodann „der darauf aufbauenden Vorbereitung der zukünftigen Situation" widmete. Diese zeitliche Abfolge entsprach der Verzeitlichungsstrategie der Resozialisierungsmaßnahmen, wie sie oben rekonstruiert worden ist. An einem Kurs sollten bis zu 16 auf zwei gleichzeitig stattfindende Gruppen verteilte Gefangene teilnehmen können. In der ersten Phase (12 Termine), so der Plan, sollten Themen wie Rechtsangelegenheiten, Vollzugsplan, Betäubungsmittel u. ä. behandelt und mit einer/einem eingeladenen Expert:in – Sozialarbeiter:in, Jurist:in, Anstaltsleiter – diskutiert werden. Geplant waren des Weiteren ein „Kontaktabend" mit Freund:innen und Verwandten der Gefangenen außerhalb der Anstalt sowie eine Filmvorführung mit anschließender Diskussion: die Gefangenen und ihr soziales Umfeld sollten wieder miteinander umgehen lernen. In der zweiten Phase wandte sich der Kurs der Zukunft zu und diskutierte mit Vertreter:innen von Arbeitsamt, Sozialamt und Bewährungshilfe sowie einem Strafrichter über die „gegenwärtige Situation draußen": thematisiert wurde der gesellschaftliche Alltag und die Tücken und Gefahren, die er für die Entlassenen bereithielt (Rückfälligkeit, Schuldentilgung u. ä.).
Damit die Entlassungsvorbereitung Wirkung entfalten konnte, sollten Siemers Plan zufolge Informationsvermittlung und Selbsterfahrung ineinander verschränkt werden. Daher wurden für die Vorträge der jeweiligen Referent:innen jeweils nur 10 bis 15 Minuten vorgesehen, während der größere Teil der Gruppendiskussion zur Verfügung stehen sollte. Hinsichtlich der Veranstaltungsterminierung war der Kurs vollkommen vom Zeitregime der Anstalt abhängig. Daher plante Siemer mit einem etwas größeren Zeitfenster:

> „Durch den in der Regel verspäteten Umschluss der meisten Teilnehmer, durch den ebenso üblich verspäteten Rückumschluss und durch die Nützlichkeit einer angemessenen Pause ergibt sich eine zeitliche Verschiebung der vorgesehenen Kurszeit von 18:00 bis 21:00 Uhr".[74]

Im Anschluss an den ersten Kursdurchlauf passte Siemer die Konzeption in mehrfacher Hinsicht an. Das war notwendig, weil sich gezeigt hatte, dass die Anstalt auf den Kurs keine Rücksicht nahm. Der zweite Kursabend konnte erst sieben Wochen nach dem ersten stattfinden, insgesamt fielen fünf Abende ganz aus. Siemer reagierte darauf mit einer Flexibilisierung der inhaltlichen Struktur: Themen wurden zu Blöcken zusammengefasst und über mehrere Abende erstreckt. Da die Teilnehmerschaft zudem von hoher Fluktuation geprägt war, die Gefangenen den Tag ihrer Entlassung meist gar nicht genau kannten und ihre Mitarbeit

74 Siemer 1980, hier S. 6-9.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

im Kurs immer wieder in der Erörterung sehr individueller Probleme bestand, machte er die Berücksichtigung der persönlichen Perspektive der Gefangenen zu einem Grundzug des Programms. Das hing auch damit zusammen, dass die Kursleiter ohnehin bereits „begleitende sozialpädagogische Arbeit" leisteten, indem sie jenseits der Kurstermine Gefangene immer wieder in persönlichen Dingen berieten – die mit den Gefangenen verbrachte Zeit generierte also neuen Zeitbedarf.[75] Die Berücksichtigung der Gefangenenperspektive sollte sich im Verlauf des zweiten Durchgangs noch verstärken. Im überarbeiteten Programm modifizierte Siemer die in zeitlicher Hinsicht lineare Gliederung (Gegenwart/Zukunft). Neben der gegenwärtigen Situation hießen die Schwerpunkte nun „persönliche Angelegenheiten", „Perspektiven" und „praktische Vorbereitung".[76] Diese Modifizierung hing mit dem Zeitempfinden der Gefangenen zusammen. Schon im ersten Durchgang 1976 war in der Kursphase „Analyse der gegenwärtigen Situation" eine Sitzung vorgesehen, die sich unter Beteiligung eines Psychologen mit den „vielfältigen Betäubungsmöglichkeiten in der Haft" beschäftigte. Damit war nicht einmal ausschließlich das Problem der (illegalen) Betäubungsmittel gemeint, sondern die Betäubung des Zeitgefühls:

> „In der längsten Zeit einer Jahre dauernden Haft dürfte es für den Gefangenen nur mildernd sein, wenn er die Haft nicht zu bewusst erlebt, wenn er sich etwa mit Literatur oder Musik (welcher Art auch immer!), mit ärztlich verschriebenem Valium, also mit angemessenen Mitteln, über die Zeit hilft."[77]

Da die Gefangenen am Ende der Haftzeit, in den Monaten vor der Entlassung, aber wieder ein Zeitgefühl entwickeln sollten, sah der Kurs eine gleichsam wachrüttelnde, schockierende Konfrontation mit „der Wirklichkeit" vor:

> „In der Entlassungsphase […] wird von ebensolcher Bedeutung sein, wenn die Wirklichkeiten einmal bewusst erlebt wird. Im Kursus wird hier ein ‚Tiefpunkt' angestrebt, ohne den die weitere Arbeit wenig wirkungsvoll wird".[78]

Im zweiten Durchgang wurde der Punkt Betäubung beibehalten, aber stärker aus der Perspektive des persönlichen Erlebens der Gefangenen thematisiert. Das Bild hatte sich für Siemer differenziert. Er räumte ein, dass

> „es dem Teilnehmer unmöglich ist oder auch war, sich die reale Situation über Jahre hin zu vergegenwärtigen. Er sieht zwar die Unerträglichkeit verschiedener Anlässe, kann aber nicht (niemand könnte!) sich über lange Zeit alle Faktoren der Gefangenheit vor Augen führen oder dies auch nur versuchen. Er schaltet ab, lenkt sich ab und findet auch kein ausreichendes Mittel gegen die Gewöhnung".[79]

75 Ebd., S. 16f.
76 Ebd., S. 23.
77 Ebd., S. 12.
78 Ebd.
79 Ebd., S. 24.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

Siemer stellte deshalb Selbstberichte von Gefangenen in den Mittelpunkt und griff in den Diskussionen das Thema der Lebenszeitperspektive an sich auf – schließlich bildeten Perspektiven „das oft jahrelange Denkfeld der Zelle".[80]
Die erneute Revision des Kurskonzepts nach der zweiten Veranstaltungsreihe betraf wiederum in der Hauptsache die Zeitebene. Siemer gliederte den Kurs nun in drei statt zwei Phasen; gleichzeitig gab er den Anspruch vollends auf, die Zeit disziplinär aus der Planperspektive der Kursleitung zu ordnen. Hatte er die spezifische Zeiterfahrung der Gefangenen schon im zweiten Durchgang stärker berücksichtigt, stellte er sie im dritten Durchgang in den Mittelpunkt:

> „Die persönliche Situation […] mußte sinnvollerweise in der Gegenwart und für die vorzubereitende Zukunft Thema sein (nicht dagegen durch therapeutisches Herumwühlen in der Vergangenheit). Die Diskussionsabfolge sollte berücksichtigen, daß der Teilnehmer im Grunde 2 (!) gegenwärtige Situationen empfindet – die ‚augenblickliche' in der Haft und die ‚allgemeine' über diese absehbare Zeit hinausgehende, z. T. auch an die ‚abgebrochene' Vergangenheit anknüpfende. Der Gefangene ‚erlebt' gewissermaßen beide Situationen, oder auch: die eine mehr tagsüber und die andere mehr nachts".[81]

Dass die Eigenzeit der Gefangenen in den Vordergrund rückte, war indes nicht nur auf deren hohes Bedürfnis nach persönlicher Beratung, sondern auch auf die hohe Fluktuation (Teilnehmer kamen neu hinzu oder schieden im Verlauf aus) sowie auf die fehlende Rücksichtnahme der Anstalt zurückzuführen. Siemer plante die Kursinhalte und die ihnen zugewiesene Zeit deshalb nur noch grob, aber das bedeutet nicht, dass er den Dingen freien Lauf ließ. Im Gegenteil: fortan arbeitete er mit einer Tabelle, in die er unter anderem das „Zweidritteldatum" (Strafgefangene konnten und können nach Verbüßung von 2/3 der Strafe entlassen werden) sowie den „selbstgeschätzten Entlassungszeitpunkt", das offizielle Endstrafdatum, die Teilnahme an der ersten (gegenwärtige Situation/Haft), zweiten (Gegenwärtige Situation/allgemein) und dritten Kursphase (Entlassungsvorbereitung), sowie Aufnahme- und Abgangsdatum für jeden Teilnehmer einzeln vermerkte. Dazu erklärte er:

> „Die Übersicht vermittelt dem Kursleiter ein ständiges Bild darüber, wie lange sich die einzelnen Teilnehmer (voraussichtlich) noch im Kursus befinden werden, wieviel Zeit demnach noch für die Diskussion der einzelnen persönlichen Phasen zur Verfügung steht, und welche Reihenfolge somit unter Berücksichtigung der auch stattfindenden Gemeinschaftsveranstaltungen vorzuschlagen ist."[82]

Mithilfe dieser Tabelle konnte Siemer also die Zeitstruktur des Kurses aufrechterhalten und zugleich die unterschiedlichen Teilnahmezeiten der Gefangenen mit-

80 Ebd., S. 26.
81 Ebd. S. 36.
82 Ebd. S. 41-43.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

einander synchron halten. Alle Teilnehmer durchliefen den gleichen Kurs, aber selten gleichzeitig denselben.

4 Verzeitlichungstsrategien der Gefangenen: Haftzeit als „leere Zeit" und als Ressource

Was kam von diesen Bemühungen der Reform, das Zeitverhältnis der Gefangenen zu verändern, in den 1970er und 1980er Jahren bei diesen an? Mit Blick auf die Eigenzeit der Gefangenen können zwei Punkte festgehalten werden:
Erstens entwickelten einige Insassen westdeutscher Anstalten in den 1970er Jahren „Techniken des Überlebens", um sich ihrer Lebenszeit erneut zu bemächtigen. Der von Hamburger Autonomen 1980 herausgegebene „Ratgeber für Gefangene", der die Hafterfahrungen von Mitgliedern linker Szenen westdeutscher Großstädte und ihrer Unterstützer:innen sammelte, ordnete und für den weiteren Gebrauch aufbereitete, schlug unter anderem vor:

> „Man kann alles Mögliche machen, womit man sich die Zeit vertreibt, aber das bringt einen auf die Dauer nicht weiter. Man muß versuchen, das zu machen, was für das eigene Überleben und das Überleben der anderen Gefangenen einen Sinn hat"[83]

Zeit sollte nicht vertrieben, sondern als Ressource begriffen werden. Man könne sich zum Beispiel „einen Plan für einen Tag, für eine Woche, für einen Monat usw." machen, „zum Beispiel von 8:00-9:00 Uhr Zeitung lesen, dann einen Brief schreiben, dann was anderes machen."[84] Das seien zwar nur „äußerliche Orientierungshilfen", trotzdem könnten sie nützlich sein. Weitere Strategien, mit denen das eigene Selbstverhältnis durch Zeitmanagement „stabilisiert" werden konnte, waren das Schreiben über sich, mit dem man sich nicht nur des eigenen Selbst versichern, sondern auch die Umwelt aneignen könne, die Entwicklung und Perfektionierung des inneren Monologs oder die Verschriftlichung von Träumen.[85] Der „Ratgeber" fand zwar in den 1980er Jahren in der Gefangenschaft kaum Verbreitung, weil er von den Anstalten systematisch aus dem Verkehr gezogen wurde.[86] Seine Bedeutung liegt eher darin, dass er die kollektive Zeiterfahrung von mehr oder weniger stark politisierten Insassen in den 1970er Jahren artikulierte.
Zweitens gibt es einige Hinweise darauf, dass Gefangene die in den 1970er Jahre systematisch eingeführten Behandlungsmaßnahmen durchaus als Möglichkeit verstanden, ihre langsam verstreichende Haftzeit aktiv zu gestalten und dadurch

83 Hamburger Assoziation A 1980, Abschnitt „Einsamkeit und Isolation" (mit eigener Paginierung), S. 1-13
84 Ebd.
85 Ebd.
86 Vgl. Feest 1991, S. 253-264.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

der Langeweile zu entgehen. In einer anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Pädagogischen Zentrums der JVA Münster herausgegebenen Broschüre erläuterte 1981 ein Insasse:

> „Wir haben hier die Gelegenheit, etwas für uns selbst zu tun, etwas für unseren Kopf und unsere Seele; hier haben hier nicht das Gefühl, ausgenutzt zu werden und nichts als eine billige Arbeitskraft zu sein. (…) Wir haben aus der verdammten Knastzeit das Beste gemacht; wir haben die Zeit genutzt (…) Der Haftzeit eine wirklich positive Seite abzugewinnen ist nicht leicht. Hier im ‚PZ' ist es möglich."[87]

Aus ihrer Knastzeit das Beste machen, sie als als Ressource nutzen, wollten auch viele andere Insassen nordrhein-westfälischer Anstalten, die sich zwischen 1974 und 1983 um die Aufnahme in der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen bewarben. „Ich habe jetzt 3 ¼ Jahre. Diese Zeit möchte ich nutzen, die Probleme zu bearbeiten",[88] schrieb ein Gefangener im Oktober 1982. Ein anderer äußerte die Ansicht, dass er früher mit seiner Maßnahme beginnen sollte als im Vollzugsplan vorgesehen, „einfach weil ich keinen Sinn darin sehe, wenn ich hier meine Zeit verwahrt werde, wo ich etwas Lehrnen (sic!) solle."[89] Ein dritter bat darum, aufgenommen zu werden, da er seine Strafzeit „so sinnvoll und nützlich wie es geht hinter mich […] bringen" wolle.[90] Es lassen sich leicht noch mehr solcher Formulierungen zitieren. Sicher subjektivierten sich diese Insassen im pädagogisch-therapeutischen Diskurs, indem sie sich Begriffe zu eigen machten, die sie den Einweisungsbeschlüssen und Vollzugsplänen entnahmen. Die Therapeut:innen rechneten damit, dass für die Insassen grundsätzlich alle Haftzeit in entsprechenden Maßnahmen oder Einrichtungen sinnvoller und nützlicher zugebracht war als jene, die sie in bloßer Verwahrung, im gleichförmigen Takt des Anstaltslebens verbrachten. Das Programm der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen z. B. setzte jedoch Motivation und Durchhaltevermögen voraus, weshalb die Therapeut:innen den (ausschließlich männlichen) Kandidaten eine schwierige Entscheidung abverlangten: um aufgenommen zu werden, mussten sie auf die mögliche Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln ihrer Haftzeit verzichteten, d. h. gegebenenfalls länger in Haft bleiben als notwendig, damit sie das Therapieprogramm in voller Länge durchlaufen konnten.[91]

87 Justizministerium NRW 1981, S. 10.

88 Brief Gefangener Buschkowski an Herrn Rumkopf (sic), 7.10.1982. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 358. Alle Namen von Gefangenen sind pseudonymisiert.

89 Brief Gefangener Bertrich an JVA Gelsenkirchen, 27.8.1983. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 358.

90 Gefangener Ludwig an Romkopf, 8.11.1982. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 358.

91 Gefangener Dimm an Romkopf, 14.3.1979. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 153; Romkopf: Vermerk, Betr. Besuch in der AuswA Hagen am 22.3.1976. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 161; Gefangener Abel: [Verzicht auf vorzeitige Entlassung], 20.10.1975. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 162.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

Ohne systematischerer Forschung zur Zeiterfahrung von Insassen westdeutscher Vollzugsanstalten in den 1970er und 1980er Jahren vorgreifen zu wollen, die sich auf die serielle Auswertung von Ego-Dokumenten wie autobiographischen Berichten oder Briefen stützen könnte, ist doch erkennbar, dass einige Gefangene ihre Zeit durch verschiedene Praktiken selbst zu verzeitlichen versuchten – sei es durch das Entwerfen und Befolgen eigener Zeitdisziplinen, sei es durch Schule, Ausbildung oder Therapie.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Mitte der 1960er Jahre galt das westdeutsche Gefängnis nach Ansicht zeitgenössischer Beobachter, Fachleute und Politikerinnen als nicht mehr zeitgemäß. Seit Jahrzehnten waren Reformvorhaben an dieser Institution abgeperlt, deren bauliche Substanz zum großen Teil aus dem zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts stammte und deren vorsichtige Neuordnung in den 1920er Jahren von den Nationalsozialisten zum großen Teil wieder rückgängig gemacht worden war. Der Strafvollzug als System hatte ein hohes Beharrungsvermögen unter Beweis gestellt und war in einer Zeit „akzelerierender Modernisierungsprozesse", insbesondere im Hinblick auf die emblematisch für gesellschaftliche „Fundamentalliberalisierung" stehende Strafrechtsreform,[92] zu einer – allerdings überwiegend negativ bewerteten – „Entschleunigungsinsel" (Hartmut Rosa) geworden.[93]

Die Mitte der 1960er Jahre einsetzenden reformpolitischen Bestrebungen bezogen sich zum einen auf das Verhältnis des westdeutschen Strafvollzugssystems zum westlichen Ausland, zum anderen innenpolitisch auf eine Harmonisierung der Vollzugsverwaltungen der einzelnen Länder. In der politischen und zivilgesellschaftlichen Diskussion wurde der status quo mit der internationalen Entwicklung verglichen und ein Aufholen der Entwicklungsrückstände gefordert. Die Gefängnisskandale der Jahre 1965/1966 waren in diesem Diskurs eine immer wieder als Zäsur betrachtet, die den Beginn einer gesellschaftspolitischen Anstrengung kennzeichneten, mit denen der Rückstand gegenüber der internationalen Entwicklung aufgeholt werden sollte. In der Debatte oft gebrauchte Begriffe wie „Modernisierung" und „Fortschritt" knüpften dabei an ein lineares Zeitverständnis an, das für politisches Handeln in der Hochmoderne kennzeichnend war.[94]

Nachholende Entwicklung, beschleunigter Wandel und schließlich Synchronisierung bezogen sich jedoch nicht nur auf das Verhältnis zu Standards der Vollzugsorganisation im Ausland, die auf internationalen Tagungen seit den 1950er Jahren verbindlich gemacht werden sollten. Sie bezogen sich im Rahmen des west-

92 Herbert 2002; Herbert 2017, S. 783-883.
93 Die Zeit scheint an diesen Orten „stehen geblieben zu sein", vgl. Rosa 2005, S. 143.
94 Vgl. Graf 2012.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

deutschen Föderalismus auch auf die Harmonisierung und Synchronisierung des Verhältnisses der Lebensbedingungen in der Gesellschaft und in den Vollzugsanstalten („Angleichungsgrundsatz").

Das Reformleitbild des resozialisierten Gefangenen um 1970 entsprach indes noch einer fordistischen „Normalbiographie", einem „Lebenslaufregime", das die Lebensperspektive der Gefangenen auf bestimmte „lebenszeitliche Ablaufprogramme" (Martin Kohli) – Schule, Beruf, Rente bzw. Kindheit in der Herkunftsfamilie, Ehe und eigene Familie, Altersruhestand – bezog und festlegte.[95] Diese Festlegung stand freilich nicht explizit im Gesetz, sondern ergab sich aus den Praktiken, etwa der Persönlichkeitsdiagnostik und Vollzugsplanung bei der Aufnahme wie in Nordrhein-Westfalen. Dies allerdings zu einem Zeitpunkt, als sich die westdeutsche Gesellschaft erneut grundlegend zu wandeln begann, was mit den Begriffen „technologischer Wandel", „Bildungsgesellschaft", „lebenslanges Lernen" beschrieben wurde. Während also die Vollzugsbehandlung daran arbeitete, den Gefangenen zu einer planvollen, geordneten, auf handwerkliche, industrienahe Berufe und auf Ehe und Familie gerichteten Lebensführung zu befähigen, deren zeitliche Perspektive linear in die Zukunft gerichtet war, begann dieses Modell außerhalb der Mauern zu erodieren. Biographische Entscheidungen wurden immer öfter gerade nicht mehr langfristig getroffen, sondern flexibel, für und in sequenzierten Lebensphasen im Zeitverlauf.[96]

Gegenüber dieser „sozialen Beschleunigung" seit Beginn der 1970er Jahre blieb das Gefängnis erneut zurück, geriet es nach dem Reformschub erneut in eine anachronistische Lage, wuchs der zeitliche Abstand zwischen den im Strafvollzug und den in der Gesellschaft ermöglichten Lebensentwürfen erneut – ein Abstand, der durch die medientechnologische Entwicklung seit der Jahrtausendwende noch weiter gewachsen sein dürfte.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

O. A. [Holburg]: Weitere Erfahrungen mit dem „group councelling" in der Strafanstalt Münster, undat. [Oktober 1966]. LAV NRW Abt. Rheinland 583 Nr. 19, Bl. 129-138.

Meyer: Psychologischer Dienst, Psychologische Beurteilung, JVA Hagen, 8.7.1975. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 163.

Koepsel: Jahresbericht 1978 der JVA Hagen. LAV NRW Abt. Rheinland, NW 460 Nr. 84 II, S. 47-49,

Gefangener Abel: [Verzicht auf vorzeitige Entlassung], 20.10.1975. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 162.

Gefangener Dimm an Romkopf, 14.3.1979. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 153. Romkopf: Vermerk, Betr. Besuch in der AuswA Hagen am 22.3.1976. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 161;

95 Kohli 1986, S. 183-207.

96 Rosa 2005, S. 362-390.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

Lohkamp: Psychologische Beurteilung, 15.6.1979. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 152.
Gefangener Buschkowski an Herrn Rumkopf (sic), 7.10.1982. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 358.
Klein: Psychologische Stellungnahme, 4.11.1982. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 358.
Gefangener Ludwig an Romkopf, 8.11.1982. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 358.
Füth, Seelisch u. a.: Einweisungsbeschluss, 30.12.1982. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 358.
Brief Gefangener Bertrich an JVA Gelsenkirchen, 27.8.1983. LAV NRW Abt. Westfalen Q918 Nr. 358.

Gedruckte Quellen

Bernhardt, Ernst (1976): „Wozu eigentlich Schule im Knast?" Unterricht im Strafvollzug soll zur Chancengleichheit nach der Entlassung verhelfen. In: Zeitschrift für Strafvollzug 25, H. 1, S. 32-34.
Blau, Günter (1976): Die Entwicklung des Strafvollzuges seit 1945 – Tendenzen und Gegentendenzen. In: Schwind, Hans-Dieter/Blau, Günter (Hg.): Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe. Berlin, New York, S. 23-34.
Bondy, Curt (1925): Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug, Mannheim.
Borchert, Peter A. (1967). In: Rollmann, Dietrich (Hg.): Strafvollzug in Deutschland, S. 19-24.
Calliess, Rolf-Dieter (1970): Strafvollzug im Wandel. Stuttgart.
Calliess, Rolf-Peter/Müller-Dietz, Heinz (1977): Strafvollzugsgesetz. Beck'sche Kurz-Kommentare. München.
Cohen, Stanley/Taylor, Laurie (1972): Psychological survival: The experience of long-term imprisonment. New York.
Deimling, Gerd (1979): Schule und Lehrer im Strafvollzug. In: Zeitschrift für Sozialhilfe 128, S. 193-200.
Deimling, Gerhard (1973): Unterricht und berufsfördernde Maßnahmen als soziale Integrationshilfen im Jugend- und Erwachsenenvollzug. In: Deimling, Gerhart (Hg.): Sozialisation und Rehabilitation sozial Gefährdeter und Behinderter. Darmstadt, S. 130-141.
Deimling, Gerhard (Hg.) (1973): Sozialisation und Rehabilitation sozial Gefährdeter und Behinderter. Darmstadt.
Diemer-Nicolaus (Dr.). In: Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 14. Sitzung, Bonn, Donnerstag, den 13.01.1966. Bad Godesberg, S. 547 (C).
Ehmke (Bundesminister Dr.). In: Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 230. Sitzung, Bonn, Mittwoch, den 7.5.1969. Bad Godesberg, S. 12713 (D).
Einsele, Helga/Feige, Johannes/Müller-Dietz, Heinz (Hg.) (1972): Die Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe. Stuttgart.
Feest, Johannes (1991): Über den Umgang der Justiz mit Kritik: Am Beispiel von juristischen Ratgebern für Gefangene. In: Kritische Justiz 24, S. 253-264.
Feige, Johannes (1962): Neue psychologische Methoden für die Behandlung der Gefangenen. In: Zeitschrift für Strafvollzug 11, S. 316-325.
Galtung, Johan (1961): Prison: The Organization of Dilemma. In: Cressy, Donald R. (Hg): The prison. Studies in Institutional Organization and Change. New York, S. 107-145.
Giesecke, Hermann (2001): Von der Unterrichtsfähigkeit zur Gesellschaftsfähigkeit: Bildung, Unterricht und Professionalität. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug (Hg.): Justizvollzug und Pädagogik: Tradition und Herausforderung. Herbolzheim, S. 62-71.
Güde (Dr. h. c.). In: Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 230. Sitzung, Bonn, Mittwoch, den 7.5.1969. Bad Godesberg, S. 12719 (B).
Hamburger Assoziation A (Hg.) (1980): Ratgeber für Gefangene. Hamburg.
Harbordt, Stephan (1967): Subkultur des Gefängnisses: eine soziologische Studie zur Resozialisierung. Stuttgart.
Justizministerium NRW (Hg.) (1981): 10 Jahre Pädagogisches Zentrum bei der JVA Münster. Schulische Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

knofo (Norbert Kröcher) (2001): Wir hier drinnen, ihr da draußen. Ein Brief von knofo aus dem heartbreak-hotel. In: Der Blues. Gesammelte Texte der Bewegung 2. Juni, Bd. 1. Dortmund, S. 311-318.
Lenze. In: Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 230. Sitzung, Bonn, Mittwoch, den 7.5.1969. Bad Godesberg, S. 12755 (D).
Müller-Emmert (Dr.). In: Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, 14. Sitzung, Bonn, Donnerstag, den 13.01.1966. Bad Godesberg, S. 566 (D).
Müllges, Udo (1974): Strafvollzug erfordert ein spezielles Unterrichtswesen, in Zeitschrift für Strafvollzug 23, H. 1, S. 1-7.
Nellessen, Lothar (1982): Soziale Therapie als Kritik der institutionellen Therapieformen. In: Gaertner, Adrian (Hg.): Sozialtherapie. Konzepte zur Prävention und Behandlung des psychosozialen Elends. Darmstadt, S. 170-192.
Neuberger, Josef (1970): Zur inneren Reform des Strafvollzuges. Vortrag des Justizministers anläßlich der Einführung der Präsidenten der Justizvollzugsämter Köln und Hamm am 20. Juni 1970 in Düsseldorf. In: Der Vollzugsdienst 17, 4/5, S. 1-6.
Ortner, Helmut/Wetter, Reinhard (1978): Gefängnis und Familie. Protokolle, Texte, Materialien. Berlin.
Radbruch, Gustav (1911/1994): Die Psychologie der Gefangenschaft (1911). In: Radbruch, Gustav.: Strafvollzug. Gesamtausgabe Bd. 10. Heidelberg, S. 31-45.
Rasch, Wilfried (1977): Realisierungschancen für Sozialtherapie. In: Rasch, Wilfried (Hg.): Forensische Sozialtherapie. Erfahrungen in Düren. Karlsruhe, S. 1-30.
Rasch, Wilfried (1982): Behandlungsvollzug oder Sozialtherapie. In: Gaertner, Adrian (Hg.): Sozialtherapie. Konzepte zur Prävention und Behandlung des psychosozialen Elends. Darmstadt, S. 129-144.
Rollmann, Dietrich (1967): Vorwort des Herausgebers. In: Rollmann, Dietrich. (Hg.): Strafvollzug in Deutschland. Situation und Reform. Frankfurt/Main, S. 13.
Siemer, Rolf (1980): Vorbereitung auf die Entlassung: ein Kursangebot. Die konzeptionelle Entwicklung der Volkshochschulkurse zur ‚Vorbereitung auf die Entlassung' 1976-1980 in Bremen und Bremerhaven. In: Info Nr. 10 (Weiterbildung und Soziales Training), S. 4-71.
Waldmann, Peter (1968): Zielkonflikte in einer Strafanstalt. Stuttgart.

Literatur

Carr, Nicola/Robinson, Gwen (Hg.) (2022): Time and Punishment. New Contexts and Perspectives. Cham.
Doering-Manteuffel, Anselm (2011): Amerikanisierung und Westernisierung. In: docupedia-Zeitgeschichte, 18.01.2011,
DOI: http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.2.311.v1 (Zugriff am 30.08.2023).
Dünkel, Frieder (2017): Resozialisierung im Strafvollzug und internationale Menschenrechtstandards. In: Spinellis, Calliope D. (Hg.): Europe in Crisis: Crime, Criminal Justice, and the Way Forward. Essays in Honour of Nestor Courakis. Athen, S. 1037-1049.
Duttge, Gunnar (2015): Einsatz von Neurotechnologie: Zukunftsperspektiven eines modernen Sanktionensystems? In: Katrin Höffler (Hg.): Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen? Göttingen, S. 111-129.
Elias, Norbert (1988): Über die Zeit. Frankfurt/Main.
Fassin, Didier (2016): Prison Worlds: An Ethnography of the Carceral Condition. New York.
Flaherty, Michael G./Carceral, K.C. (2022): The Cage of Days: Time and Temporal Experience in Prison. New York, NY.
Foucault, Michel (1976): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/Main.
Geppert, Alexander/Kössler, Till (2015): Zeit-Geschichte als Aufgabe. In: Geppert, Alexander/Kössler, Till (Hg.): Obsessionen der Gegenwart. Zeit im 20. Jahrhundert. Göttingen, S. 7-36.
Goffman, Erving (1961/2018): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/Main.

Goodmann, Philip/Page, Joshua/Phelps, Michelle (2015): The long struggle: An agonistic perspective on penal development. In: Theoretical Criminoloy 19, S. 315-355.
Graf, Rüdiger (2012): Zeit und Zeitkonzeptionen in der Zeitgeschichte (Version 2.0). In: https://docupedia.de/zg/Zeit_und_Zeitkonzeptionen_Version_2.0_R%25C3%25BCdiger_Graf [Zugriff am 15.09.2023].
Härter, Karl (2007): Zeitordnungen und ‚Zeitverbrechen': Reglementierung, Disziplinierung und Fragmentierung von Zeit in der frühneuzeitlichen Polizeigesetzgebung. In: Brennecke, Arndt/Fuchs, Ralf-Peter/Koller, Edith (Hg.): Die Autorität der Zeit in der Frühen Neuzeit. Berlin, S. 187-232.
Herbert, Ulrich ([2]2017): Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert. München.
Herbert, Ulrich (Hg.) (2002): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980. Göttingen.
Jähnichen, Traugott (Hg.) (2007): Auf dem Weg in „dynamische Zeiten": Transformationen der sozialen Arbeit der Konfessionen im Übergang von den 1950er zu den 1960er Jahren. Berlin, Münster.
Jung, Theo (2010/2011): Das Neue der Neuzeit ist ihre Zeit. Reinhart Kosellecks Theorie der Verzeitlichung und ihre Kritiker. In: Kulturwissenschaftliches Jahrbuch 6, S. 172-184.
Kaiser, Günter/Kerner, Hans-Jürgen/Schöch, Heinz ([4]1992): Strafvollzug. Ein Lehrbuch. Heidelberg.
Kirow, Jani (2007): Eine andere Geschichte der Zeit. In: Rechtsgeschichte 11, S. 12-15.
Kohli, Martin (1986): Gesellschaftszeit und Lebenszeit. Der Lebenslauf im Strukturwandel der Moderne. In: Berger, Johannes (Hg.): Die Moderne – Kontinuitäten und Zäsuren. Göttingen, S. 183-207.
Krause, Thomas (1998): Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern der Antike bis zur Gegenwart. Darmstadt.
Leineweber, Christian (2020): Die Verzeitlichung der Bildung. Selbstbestimmung im technisch-medialen Wandel. Bielefeld.
Morgenstern, Christine (2022): Time, Civilisation and Ultimate Penalities. In: Carr, Nicola/Robinson, Gwen (Hg.): Time and Punishment. New Contexts and Perspectives. Cham, S. 35-60.
Müller-Dietz, Heinz (1979): Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems. Heidelberg, Hamburg.
Oelbauer, Daniel (2019): Einzelhaft, Isolierstuhl, Lehrermonolog. Strafvollzug, bauliche Gestaltung und Unterricht an bayerischen Gefängnissen des 19. und 20. Jahrhunderts. In: Jahrbuch für historische Bildungsforschung 25, S. 236-259.
Oelbauer, Daniel (2022): Die „Arbeitsgemeinschaft" im Erziehungsvollzug der Landesstrafanstalt Untermaßfeld/Thüringen um 1930. In: Historia scholastica 8, H. 1, S. 127-140.
Ramsbrock, Annelie (2020): Geschlossene Gesellschaft. Das Gefängnis als Sozialversuch – eine bundesdeutsche Geschichte. Frankfurt/Main.
Redaktion (2014): Sind Gehirn-Gefängnisse möglich? In: Der Vollzugsdienst 61, H. 3, S. 65.
Roache, Rebecca (2014): Enhanced punishment: can technology make life sentences longer? http://blog.practicalethics.ox.ac.uk/2013/08/enhanced-punishment-can-technology-make-life-sentences-longer/ [Zugriff am 15.09.2023].
Rosa, Hartmut (2005): Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne. Frankfurt/Main 2005.
Schildt, Axel (Hg.) (2000): Dynamische Zeiten: die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften. Hamburg.
Schmidt-Lauff, Sabine (2012): Grundüberlegungen zu Zeit und Bildung. In: Schmidt-Lauff, Sabine (Hg.): Zeit und Bildung – Annäherungen an eine zeittheoretische Grundlegung. Münster, S. 11-60.
Schmidt-Lauff, Sabine ([3]2009): Zeitfragen und Temporalität in der Erwachsenenbildung. In: Tippe, Rudolf/von Hippel, Aiga (Hg.): Handbuch Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Wiesbaden, S. 213-228.

https://doi.org/10.25658/gphf-q055

Siebert, Horst (³2009): Erwachsenenbildung in der Bundesrepublik – Alte und neue Bundesländer. In: Tippe, Rudolf/von Hippel, Aiga (Hg.): Handbuch Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Wiesbaden, S. 59-85.
Stoff, Heiko (2020): Die Komamethode. Willensfreiheit, Selbstverantwortung und der Anfang vom Ende der Roten Armee Fraktion im Winter 1984/85. Berlin
Thier, Andreas (2017): Time, Law, and Legal History – Some Observations and Considerations. In: Rechtsgeschichte 25, S. 20-44.
Wachsmann, Nikolaus (2014): Between reform and repression: imprisonment in Weimar Germany. In: Wetzell, Richard F. (Hg.): Crime and criminal justice in modern Germany. New York, Oxford, S. 115-136.
Weis, Kurt (1996): Zeit als Maß für Reife und Strafe. Zeit im Recht und Menschen hinter Mauern: Fristen, Gefängnisse und Klöster als Verdeutlichungsagenten menschlicher Zeitbewertung. Warum aber sammelt der Häftling Frust und der Mönche Kraft in der Zelle? In: Weis, Kurt (Hg.): Was treibt die Zeit? Entwicklung und Herrschaft der Zeit in der Wissenschaft, Technik und Religion. München, S. 193-226.
Wunschik, Tobias (2017): Honeckers Zuchthaus: Brandenburg-Görden und der politische Strafvollzug der DDR 1949-1989. Göttingen.

https://www.zotero.org/groups/4596542/collections/RVGKEDBZ

Autor

Dr. Marcel Streng
https://orcid.org/0000-0001-6546-9908